

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2017-226

Datum: 02.11.2017

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Errichtung von Werbeanlagen,
Baugrundstück: Flst. Nr. 675/2 der Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	16.11.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.
2. Die bereits erfolgte Ausführung ohne vorherige Einholung der baurechtlichen Genehmigung ist zu missbilligen.

Sachverhalt/ Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt ist die Errichtung von Werbeanlagen

So ist an der Wandseite des Wohn- und Geschäftshauses zur Luisenstraße eine Werbeanlage mit 2,45 m Länge und einer Höhe von ca. 0,72 m beantragt. Die Werbeanlage soll nicht angestrahlt werden.

Weiterhin soll ein Wandschild neben dem Hauszugang in der Itterstraße sowie ein Klebeschild im Gebäudeinneren des denkmalgeschützten Objektes hergestellt werden.

Die Anbringung der Werbeanlagen erfolgte bereits.

3. Städtebauliche Wertung

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die beantragten Werbeanlagen zeigen sich in der gewählten Größe mit dem bebauten Umfeld verträglich.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

4. Nachbarbeteiligung

Die gemäß § 55 LBO benachrichtigten Angrenzer haben bis zur Erstellung der Beschlussvorlage zu dem beantragten Vorhaben keine Einwände erhoben.

5. Hinweis

Das Gebäude auf dem Baugrundstück ist in der Denkmalschutzliste als Kulturdenkmal eingetragen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1-2